

# FAQs – häufig gestellte Fragen

## Warum wird ein neuer Gebührenmaßstab eingeführt?

Wir folgen mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr der aktuellen Rechtsprechung, die eine Kostenverteilung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen vorschreibt. Ziel der Neuregelung der Gebührenveranlagung ist eine verursachergerechte Verteilung der Abwasserentsorgungskosten. Hierdurch werden keine höheren Einnahmen erzielt, sondern die Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung im Sinne der geänderten Rechtslage auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilt.

## Ab wann wird die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Die Einführung erfolgt zum 01.01.2014.

## Wie wird die Niederschlagswassergebühr ermittelt?

Für die Gebührenkalkulation müssen alle bebauten und versiegelten Flächen, die an die städtischen Entwässerungssysteme angeschlossen sind, bekannt sein. Mit der Erhebung dieser Flächen wurde von uns ein spezialisiertes Ingenieurbüro beauftragt. Danach wird an alle Eigentümer ein Schreiben versandt, in dem die erhobenen Flächen aufgeführt sind. Wir bitten Sie, diese Angaben zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Wenn alle relevanten Flächen erfasst sind, kann die Niederschlagswassergebühr kalkuliert werden. Dazu werden die Kosten, die für die gesamte Abwasserbeseitigung entstehen, aufgeteilt in Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung und in Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die Schmutzwassergebühr (weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet) wird dadurch voraussichtlich geringer, die Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen) wird zum 01.01.2014 neu ermittelt.

## Wann ist die Höhe der künftigen Niederschlagswassergebühr bekannt?

Erst wenn die zurückgesandten Erhebungsbögen ausgewertet sind, kann die Gebühr berechnet werden. Dies soll im 4. Quartal 2013 geschehen. Danach muss die Gebühr noch zusammen mit der geänderten Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen werden.

## Inwiefern verursacht das Niederschlagswasser Kosten bei der Abwasserbeseitigung?

Durch die Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation entstehen erhebliche Kosten wegen der dadurch notwendigen großen Kanaldimensionen (Durchmesser), die erforderlichen Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken und die Mitbehandlung des (mit Schmutzwasser vermischten) Niederschlagswassers in der Kläranlage. Auch die in den letzten Jahren zunehmend gebauten Regenwasserableitungssysteme (Regenwasserkanäle, Versickerungsbecken etc.) verursachen einen entsprechenden Kostenaufwand.

## Was zählt zur „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“?

Zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählen die gesamte Kanalisation (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation, Gräben, Verrohrungen) sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken etc.

## Wer ist von der Einführung der Niederschlagswassergebühr betroffen?

Berücksichtigt werden generell alle Grundstückseigentümer, die auf ihren Grundstücken versiegelte bzw. bebaute Flächen haben, die an das städtische Entwässerungssystem angeschlossen sind.

### Muss der Grundstückseigentümer auf Grund der Einführung der Gesplitteten Gebühr mehr bezahlen?

Die Gesplittete Gebühr bedeutet keine Gebührenerhöhung. Die Summe der von allen Grundstücksbesitzern und Wasserverbrauchern erhobenen Gebühren erhöht sich nicht. Die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers werden künftig lediglich getrennt ermittelt. Ob die gesamten Gebühren für die Abwasserbeseitigung nach Einführung des gesplitteten Maßstabes für den Einzelnen ansteigen oder sinken werden, hängt damit zusammen, wie hoch die Schmutzwassermenge (Wasserverbrauch) ist und in welchem Maß versiegelte und in das städtische Entwässerungssystem einleitende Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind.

### Wie können die Niederschlagswassergebühren bei Mehrfamilienhäusern verteilt werden?

Die Niederschlagswassergebühren werden üblicherweise nach einem für jedes Grundstück individuellen Flächenmaßstab von Grundstücksbesitzern, der Eigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung verteilt. In der Regel wird die Verteilung der Niederschlagswassergebühren dann innerhalb der Nebenkostenabrechnung vorgenommen.

### An wen wird die Rechnung über die Niederschlagswassergebühr gesandt?

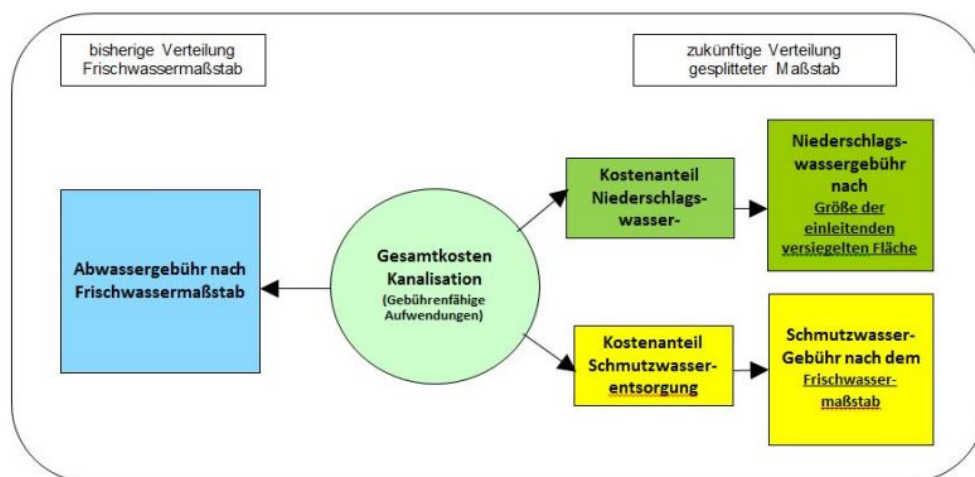
In der Regel an den Eigentümer, bei Wohnungseigentum an den Verwalter oder Eigentümer.

### WAS ändert sich für WEN?

Eigentümer großflächiger Grundstücke mit großen, versiegelten und an das städtische Entwässerungssystem angeschlossenen Flächen bei gleichzeitig wenigen Bewohnern haben mit steigenden Gebühren zu rechnen, ebenso Eigentümer mit großflächiger Hallen und Industriebetriebe mit zugleich geringem Frischwasserverbrauch. Nach den bisher vorliegenden Auswertungen zahlreicher Städte und Gemeinden können Eigentümer von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften sowie Bewohner von Geschossbauten mit nahezu unveränderten oder eher mit leicht sinkenden Gebühren rechnen.

### Was bildet die Berechnungsgrundlage für die Gesplittete Gebühr?

Die Berechnungsgrundlage für die jährliche Niederschlagswassergebühr ist die Größe in Quadratmetern ( $m^2$ ) der an das städtische Entwässerungssystem angeschlossenen bebauten und/oder versiegelten Flächen des Grundstücks. Die Schmutzwassergebühr berechnet sich weiterhin über die bezogene Frischwassermenge in Kubikmetern ( $m^3$ ).



### **Was sind versiegelte Flächen?**

Als versiegelt gelten alle Flächen auf einem Grundstück, auf denen Niederschlags- oder sonstiges Wasser nicht oder nur eingeschränkt versickern kann. Als Beispiele seien hier Dachflächen, Garagenflächen und -zufahrten, Zuwege, Terrassen und Hofflächen genannt.

### **Wie werden die Bürger in das Projekt einbezogen?**

Nachdem von unserem beauftragten Ingenieurbüro Wipfler Plan die versiegelten Flächen ermittelt sind, erhalten die betroffenen Grundstückseigentümer ein Schreiben. Zu diesem Schreiben erhält jeder einen Erhebungsbogen mit einer Darstellung der Dachflächen und der versiegelten Flächen des Grundstücks mit der Bitte die ermittelten Flächen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Sollte sich in der Zwischenzeit auf Ihrem Grundstück durch bauliche Maßnahmen etwas geändert haben (Abbruch von Gebäuden, Anbauten am Haus, Ver- oder Entsiegelung von Flächen), bitten wir Sie, uns auch dies mitzuteilen und die Flächen im Erhebungsbogen zu kennzeichnen. Auf dem Luftbild kann nicht erkannt werden, ob die ermittelten Flächen an das städtische Entwässerungssystem angeschlossen sind. Daher bitten wir Sie uns darzulegen, ob die jeweilige Dachfläche bzw. versiegelte Fläche in unser Entwässerungssystem entwässert. Der Erfolg des Projektes wird damit von der schnellen und korrekten Mitwirkung aller betroffenen Bürger beeinflusst.

### **Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?**

Alle Eigentümer / Hausverwaltungen / Wohnungsbaugesellschaften der jeweils angeschlossenen Grundstücke erhalten die Unterlagen. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstücks wird zunächst ein Ansprechpartner ausgesucht.

### **Was muss ich unternehmen, wenn die Angaben auf dem Flächenerfassungsbogen falsch sind?**

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erfassungsbogen. Bitte auf leserliche Schrift achten, am besten Druckbuchstaben verwenden.

### **Werden falsche Angaben der Bürger festgestellt?**

Die versiegelten und angeschlossenen Flächen wurden grundstücksbezogen erhoben. Das Ergebnis wird den Grundstückseigentümern mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Korrektur mitgeteilt. Werden Änderungen von den Grundstückseigentümern vorgenommen, die von den ermittelten Flächengrößen abweichen, erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Zudem können stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt werden.

### **Wie kann sich der Bürger informieren oder Fragen stellen?**

Nach dem Versand der Unterlagen hat jeder Bürger die Möglichkeit, eine der angebotenen Informationsveranstaltungen zu besuchen. Dort wird der gesamte Sachverhalt eingehend erläutert. Einzelfälle können danach in den von speziell hierfür eingerichteten Informationsbüros besprochen werden. Die Termine für die jeweiligen Informationsbüros werden ebenso wie die Frist für mögliche Rückläufe in den Anschreiben an die Eigentümer genannt. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie um telefonische Voranmeldung mit Terminvereinbarung.

### **Was ist eine Zisterne?**

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

### **Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?**

Flächen, die an eine funktionsfähige Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen etc.) oder Zisterne ohne Überlauf angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen zugerechnet. Zisternen mit Überlauf und Anschluss an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem minimalen Volumen von 3 m<sup>3</sup> bzw. maximalen Volumen von 10 m<sup>3</sup> werden wie folgt berücksichtigt:

Reduzierung der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche

+ für Brauchwasserzisternen: 20 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen

+ für Gartenwasserzisternen: 10 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen

Maximal jedoch nur die tatsächlich an die Zisterne angeschlossene Fläche.

### **Wird die Niederschlagswassergebühr beim Sammeln von Regenwasser in Regentonnen trotzdem noch erhoben?**

Die Niederschlagswassergebühr für die betroffenen Flächen entfällt nur dann, wenn die entsprechenden Regenrohre vom städtischen Kanalnetz abgetrennt und fachgerecht verschlossen werden. Nur der Einbau von sogenannten Fallrohrklappen alleine kann nicht anerkannt werden.

### **Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es z.B. unbewohnt ist oder es sich um eine Garage handelt, demnächst Gebühren bezahlen?**

Ja, sofern auf dem Grundstück versiegelte oder bebaute Flächen vorhanden sind und das Regenwasser von dort in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, ist eine Niederschlagswassergebühr zu entrichten.

### **Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern bzw. woran erkenne ich, welche Flächen an das städtische Entwässerungssystem angeschlossen sind?**

Es muss geprüft werden, ob Rinnen oder Einlaufschächte vorhanden sind, über die das Regenwasser in das öffentliche Entwässerungssystem fließt. Am besten lässt sich das bei starkem Regen beobachten. Informationen hierzu können Sie oft auch Ihren Bauunterlagen entnehmen.

### **Warum ist es sinnvoll das Niederschlagswasser zu versickern?**

Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung unserer Wasservorkommen ist ein intakter Wasserkreislauf. Das bedeutet, dass Niederschlagswasser möglichst flächig vor Ort wieder im Boden versickert werden soll. Das führt zu einer Steigerung der Grundwasserneubildung und zu einer erheblichen Entlastung des Kanalsystems und der Kläranlagen. Neben dem geleisteten, wertvollen Beitrag zum Umweltschutz schont die Versickerung von Niederschlagswasser auch Ihren Geldbeutel durch die Einsparung der Niederschlagswassergebühr.

### **Muss das Niederschlagswasser versickert werden?**

Die Erstellung von Versickerungsanlagen ist für Neubauten und bei Änderungen/Sanierungen an Grundstücksentwässerungsanlagen auch für Altbauten vorgeschrieben. Ist eine Versickerung nachweislich nicht möglich, ist ein Anschluss von Flächen oder Teilflächen an die städtische Kanalisation erlaubt. Veränderungen an Entwässerungsanlagen, dazu gehören auch die Versickerungsanlagen als Bestandteil der Grundstücksentwässerung, bedürfen der Genehmigung.

Das gezielte Einleiten von auf bebauten oder befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt gemäß WHG § 9 Abs. 1 Nr. 4 einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und ist nach WHG § 8 Abs. 1 erlaubnispflichtig. Grundsätzlich hat eine Versickerung gesammelten Niederschlagswassers flächenhaft (Muldenversickerung) zu erfolgen, da so das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen am besten geschützt ist. In begründeten Fällen (z. B. Platzmangel) kann das Niederschlagswasser auch mit linienförmigen unterirdischen Anlagen (z. B. Rigolen) versickert werden.

Nur wenn zwingende Gründe eine flächenhafte oder linienförmige Versickerung ausschließen z.B. bei undurchlässigem Untergrund, Hanglagen mit Gefahr von Schichtwasserbildung oder Rutschungen, sehr hohen Grundwasserständen, Vernässungsgefahr bestehender Bauwerke), darf das Niederschlagswasser über Sickerschächte entwässern oder im Sinne des Gemeingebrauchs (Art. 18 BayWG) in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden.

Sind Versickerung und Einleitung in oberirdische Gewässer nachweislich nicht möglich, ist ein Anschluss von Flächen oder Teilflächen an die städtische Kanalisation erlaubt.

Mit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.10.2008 und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) wurden Bestimmungen erlassen, unter deren Einhaltung eine Niederschlagswasserversickerung in das Grundwasser erlaubnisfrei vorgenommen werden kann.

Demnach ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser bei einer befestigten Fläche bis zu 1000 m<sup>2</sup> je Versickerungsanlage eine Erlaubnis nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser

- außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und von Altlasten und Altlastverdachtsflächen versickert wird
- nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,
- nicht mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt ist und
- wenn die Anforderungen nach § 3 und etwaige weitergehende Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 NWFreiV erfüllt sind (schadloses Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser).

Nach Art. 18 BayWG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENKG) kann unter bestimmten Voraussetzungen auch gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Die Kreisverwaltungsbehörde kann, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten, für Einzelfälle die Erlaubnispflicht wiederherstellen oder weitergehende Anforderungen für das erlaubnisfreie Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser festsetzen.

Bei Bedarf empfehlen wir zur Klärung verfahrenstechnischer Fragen bereits im Vorfeld Kontakt mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Bereich Wasserrecht – aufzunehmen.

### **Welches Regenwasser darf versickert werden?**

Generell gilt, dass nur nicht verschmutztes Regenwasser versickert werden darf. Regenwasser, das beispielsweise zum Autowaschen verwendet wurde oder anderweitig verschmutzt ist (z. B. Entleerung Pool), darf nicht versickert werden, sondern muss der Kanalisation zugeführt werden.

### **Ist es ein Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in das städtische Entwässerungssystem (Kanalisation) entwässere?**

Nein. Auch ein indirekter Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof und dann in den Straßengully) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

### **Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder an ein Trennsystem angeschlossen ist?**

Hinsichtlich der Berechnung der Gebühren nicht. Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation ist entscheidend (abflusswirksame Fläche). Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Entwässerungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.

### **Werden zukünftige Veränderungen der Flächen berücksichtigt?**

Wenn sich angeschlossene Flächen auf Ihrem Grundstück in Zukunft ändern sollten, z.B. durch Entsiegelung von Teilflächen oder Versiegelung neuer Flächen, muss dies der Veranlagungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Diese werden in unsere Datenbank eingearbeitet und bei der nächsten Gebührenveranlagung berücksichtigt.

### **Hilfreiche Links für Grundstückseigentümer vom Bayerischen Landesamt für Umwelt**

Broschüre Regenwasserversickerung auf dem Grundstück:

[http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug\\_app000000?SID=894111935&ARTSUCHExMATCHCODE=regenwasser&ARTSUCHExMATCHCODE=&ACTIONxSETVAL%28suchergebnisse.htm%2CUSERxTITLE%3ASuchergebnisse%29=x](http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000000?SID=894111935&ARTSUCHExMATCHCODE=regenwasser&ARTSUCHExMATCHCODE=&ACTIONxSETVAL%28suchergebnisse.htm%2CUSERxTITLE%3ASuchergebnisse%29=x)

Anwendersoftware, die als Entscheidungshilfe dienen kann:

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/programm/index.htm>